

Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinpflcht von Hunden in den der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen sowie Fußgängerzonen oder Teilen davon

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim hat in ihrer Sitzung am 12.11.2009 diese Gefahrenabwehrverordnung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 71, 71a, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (-HSOG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2008 (GVBl. I S. 970, 975), in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und 18 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.2008 (GVBl. I S. 1028).

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung regelt die Anleinpflcht für alle Hunde in den der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen sowie Fußgängerzonen oder Teilen davon im Gebiet der Stadt Griesheim.
- (2) Öffentliche Park-, Garten- und Grünanlagen im Sinne dieser Verordnung sind:
 - der Georg-Schüler-Platz, der Platz Bar-le-Duc, der Jean-Bernard-Platz, die Parkanlage am Wolfsweg, der St.-Stephans-Platz, der Zöllnerplatz, der Rathausvorplatz, die Parkanlage zwischen den Straßen Am Schwimmbad und Im Dürren Kopf, die ehemalige Bahntrasse zwischen Georgstraße und Mainstraße, der Friedhof
 - die Spielplätze
Alter Friedhof (Kirchgasse), Bessunger Straße (in Höhe Anwesen Nr. 181), Brucknerstraße (Ecke Berliner Straße), Daniel-Müller-Straße, Im Dürren Kopf (Am Schwimmbad), Freizeitgelände Süd (Pfungstädter Weg), Friedenslinde (Groß-Gerauer Straße / Ecke Bahnhofstraße), Georgstraße (Ecke Weiterstädter Weg), Gutermuthstraße (Ecke Lilienthalstraße), Karlstraße, Lilienthalstraße (im Wohngebiet Lilienthalstraße / Groenhoffstraße), Lindenstraße (Ecke Südring), Martin-

Luther-Straße (Ecke Heinrich-Moter-Straße), Nord IV/V (Weserstraße / Ecke Elbestraße), Pfungstädter Straße (Ecke Wilhelminenstraße), Sandgasse (Ecke Bahnhofstraße), St.-Stephans-Platz (Ecke Hausweg), Tannenweg (Ecke Schülerstraße), Im Wiesengarten (gegenüber Anwesen Nr. 26), Willy-Brandt-Allee (Ecke Südring), Waldspielplatz, Wolfsweg (Stadtspark am Rathaus), Zöllnerplatz (Sandgasse / Ecke Georgstraße)

- der Griesheimer Stadtwald
 - südlich des Nordrings zwischen Krohbergschneise und dem Verbindungsweg zwischen Nordend und Eichendorffstraße („Über den Kreuzweg“),
 - die Krohbergschneise und die westlich davon gelegenen Waldgebiete,
 - nördlich der Goethestraße zwischen Krohbergschneise und Hebbelstraße,
 - die Eichendorffstraße zwischen Hebbelstraße und Eichendorffstraße 38 und die nördlich davon gelegenen Waldgebiete,
 - östlich des Verbindungsweges zwischen der Eichendorffstraße und der Straße Nordend („Über den Kreuzweg“).

- (3) Fußgängerzonen im Sinne dieser Verordnung sind die durch Verkehrszeichen Nr. 242 (Fußgängerzonensymbol) ausgewiesenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Ausgenommen hiervon ist die Fußgängerzone in der Straße Gäßchen.

§ 2

Leinenzwang für Hunde

- (1) Hunde sind in den in § 1 Abs. 2 genannten Park-, Garten- und Grünanlagen sowie in den in § 1 Abs. 3 genannten Fußgängerzonen an der Leine zu führen.
- (2) Leine, Halsband und Halskette müssen so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Sie müssen außerdem so beschaffen sein, dass ein Ausbrechen des Hundes oder Reißen verhindert wird. Die Leine darf nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann, höchstens jedoch zwei Meter. Sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind zehn Meter als Höchstlänge zugelassen.
- (3) Für Halter und Halterinnen von gefährlichen Hunden im Sinne der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden gelten unabhängig der Absätze 1 und 2 die weitergehenden Anordnungen.

- (4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 treffen den/die Halter/in und die Person, die zum maßgebenden Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

§ 3

Ausnahmen

Die Verpflichtungen nach § 2 gelten nicht für Dienst- und Rettungshunde, für Blindenführ- und Behindertenbegleithunde sowie für Jagd- und Herdengebrauchshunde, jeweils im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes oder ihrer Ausbildung.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 15 HundeVO, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 einen Hund in den in § 1 Abs. 2 aufgeführten Park-, Garten- und Grünanlagen sowie in Fußgängerzonen nach § 1 Abs. 3 mitführt, ohne diesen anzuleinen,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 keine geeignete Leine, Halsband und Halskette verwendet,
 3. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 eine Leine solcher Länge verwendet, dass trotz dieser Leine eine Gefahr von dem Hund ausgehen kann, oder eine Leine verwendet, welche die Höchstlängen von zwei bzw. zehn Metern überschreitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 1,2 HSOG i.V.m. § 18 Abs. 2 HundeVO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (-OwiG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2353), ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 77 Abs. 3 HSOG.

§ 5

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Griesheim, den 13.11.2009

Der Magistrat:

Leber

Bürgermeister